

Thomas Urband, Ana-Laura Wollin

# Das LkSG und seine Bedeutung für Krankenhäuser

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es verpflichtet deutsche Unternehmen zur ganzheitlichen Transparenz entlang der Lieferkette und soll damit die Einhaltung von Menschenrechten und umweltbezogenen Pflichten sicherstellen. Das LkSG wird für zahlreiche Unternehmen weitreichende Herausforderungen mit sich bringen, die sowohl rechtlicher als auch operativer Natur sind. Die Umsetzung der erforderlichen Compliance-Maßnahmen kann jedoch auch als Chance gesehen werden, um Compliance Systeme in den Unternehmen zu etablieren oder zu verbessern und die wichtigen Themen Menschenrechte und Umwelt stärker in den Fokus zu rücken.

## Wer ist betroffen?

Erfasst sind zunächst Unternehmen, die mindestens 3 000 Arbeitnehmer beschäftigen, inklusive Leiharbeitnehmern und Entsandten. Hierzu zählen auch die Arbeitnehmer verbundener Tochterunternehmen. Dabei wird immer „von unten nach oben“ gezählt, das heißt, in einem Konzern werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Konzerntöchter der Konzernobergesellschaft zugerechnet. Umgekehrt erfolgt jedoch keine Zurechnung, d. h. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Konzernobergesellschaft und der Schwestergesellschaften bleiben für die Tochtergesellschaft unberücksichtigt.<sup>1)</sup> Ab 1. Januar 2024 sind dann auch Unternehmen mit über 1 000 Arbeitnehmern betroffen, somit auch rund 80 % aller deutschen Krankenhäuser. Der Ansatz des Gesetzes ist strikt rechtsformneutral. Es sind damit Krankenhäuser jeglicher Trägerschaft und Gesellschaftsform Adressaten des Gesetzes.

## Eigener Geschäftsbereich und Lieferkette

Die Bezeichnung des Gesetzes als „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ suggeriert zunächst, dass lediglich die Lieferkette

betrachtet würde. Tatsächlich erfordert das Gesetz jedoch auch eine umfassende Risikobetrachtung im Rahmen des eigenen Geschäftsbereichs. Der eigene Geschäftsbereich umfasst dabei jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Gemeint ist jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. Es müssen daher die Tätigkeiten in weltweit allen von den Unternehmen geleiteten Niederlassungen und Betriebsstätten, einschließlich Fabriken, Lagern, Geschäften und Büros, betrachtet werden.<sup>2)</sup>

## Konkretisierung des Lieferkettenbegriffs

Der Begriff der Lieferkette ist sehr weit auszulegen. Die Lieferkette bezieht sich nach dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf „alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens“ und umfasst „alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden.“<sup>3)</sup> Bei der

Abbildung 1: Überblick geschützte Rechtspositionen im Sinne des LkSG

Geschützte Rechtspositionen iSd LkSG

Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei

Missachtung des Arbeitsschutzes, der Gesundheit und Sicherheit

Missachtung der Vereinigungsfreiheit

Ungleiche Behandlung in der Beschäftigung

Beauftragung/Einsatz von privaten/öffentlichen Sicherheitskräften unter Verletzung der Menschenrechte

Vorenthaltung eines angemessenen existenzsichernden Lohns

PwC

Nicht umweltverträgliche Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen

Herstellung und Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (Stockholmer Kongr.)

Herstellung von Produkten mit Quecksilberzusatz, Verwendung von Quecksilber/ Verbindungen, Behandlung von Quecksilberabfällen (Minamata-Konvention)

Export und Import von gefährlichen Abfällen (Basler Konvention)

Schädliche Verschmutzung von Boden, Wasser und Luft sowie schädliche Lärmemissionen und übermäßiger Wasserverbrauch

Rechtswidrige Räumung und unrechtmäßige Aneignung von Grundstücken, Wäldern und Gewässern



Betrachtung der Lieferkette ist jeder ihrer Teile einzubeziehen, sofern der Herstellungsprozess bzw. die Dienstleistung nicht reibungslos funktionieren würde, wenn der Rohstoff, der Bestandteil oder die Dienstleistung entfiel.<sup>4)</sup> Die Betrachtung erfolgt also mit weitem Blick, sodass letztlich alle Einkaufsbereiche zu berücksichtigen sind, die eine Rolle für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens spielen – im Krankenhaus also die Krankenbehandlung. Das beste Beispiel hierfür ist der Einkauf von Büromaterial, welcher ebenfalls als „erforderlich“ für die Herstellung von Produkten bzw. Erbringung von Dienstleistungen eines Unternehmens angesehen wird.<sup>5)</sup>

## Risikomanagement als zentraler Bestandteil des LkSG

Das LkSG erfordert von den Unternehmen, ein angemessenes und wirksames Risikomanagement einzurichten, um menschenrechtliche sowie umweltbezogene Risiken zu erkennen, zu verhindern, zu minimieren oder zu beenden.<sup>6)</sup> Grundlegender Baustein des Risikomanagements ist dabei die Risikoanalyse. Das LkSG unterscheidet zwischen einer regelmäßigen (jährlichen) Risikoanalyse und einer anlassbezogenen Risikoanalyse. Die Risikoanalyse muss im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern, zu denen eine vertragliche Beziehung besteht (sog. unmittelbare Zulieferer) regelmäßig durchgeführt werden – im Rest der Lieferkette nur anlassbezogen.<sup>7)</sup> Das LkSG sieht für die anlassbezogene Risikoanalyse zwei Auslöser vor. Zum einen die substantiierte Kenntnis einer möglichen Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem oder mehreren Zulieferern (etwa durch das institutionalisierte Beschwerdeverfahren, welches nach dem LkSG ebenfalls einzurichten ist). Zum anderen bei wesentlichen Veränderungen von Risiken oder dem Hinzukommen neuer Risiken in der gesamten Lieferkette, etwa durch ein geändertes Einkaufsverhalten.<sup>8)</sup>

## Wie ist bei der Risikoanalyse vorzugehen?

Die Risikoanalyse erfordert eine strukturierte Vorgehensweise und das Aufsetzen eines entsprechenden Regelprozesses, um menschen- und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern zu identifizieren. Grundlegende Voraussetzung ist die „Schaffung von Transparenz zu Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit und Geschäftsbeziehungen in der Lieferkette“.<sup>9)</sup> Die Unternehmen sind dazu angehalten, die Struktur des eigenen Unternehmens, die eigene Beschaffungsstruktur und die Lieferketten und Geschäftsbeziehungen zu evaluieren und sich sukzessive um die Erhöhung der Transparenz in der Lieferkette zu bemühen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales schlägt vor, dies beispielsweise „in Form eines Risikomappings nach Geschäftsfeldern, Standorten, Produkten, Rohstoffen oder Herkunftsländern“<sup>10)</sup> durchzuführen. Folgende Informationen sollten von einem solchen Risikomapping umfasst sein<sup>11)</sup>:

- Unternehmensstruktur: Name und Branche aller konzernangehörigen Gesellschaften, auf die ein bestimmender Einfluss

ausgeübt wird, Betriebsstätten und Standorte, Produkttypen, Produktionsschritte, Umsatzvolumen, Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Angaben zu Kontaktpersonen

- Beschaffungsstruktur: Beschaffungskategorien (Produkte, Rohstoffe, Dienstleistungen), Beschaffungsländer pro Kategorie, Anzahl der unmittelbaren Zulieferer pro Beschaffungskategorie und Land, Auftragsvolumen pro Beschaffungskategorie
  - Art und Umfang der Geschäftstätigkeit: Übersicht der Umsatzmäßig wichtigsten Produkte oder Dienstleistungen, die das Unternehmen herstellt und/oder vertreibt bzw. anbietet, aggregierte Visualisierung der damit verbundenen unternehmerischen Lieferkette(n) und wichtigsten Geschäftsbeziehungen (nach Beschaffungs- oder Auftragsvolumen), Übersicht über die aktuellen Tätigkeits- und Beschaffungsländer
- Die hierfür benötigten Informationen können auf verschiedenen Wegen beschafft werden. In Betracht kommen insbesondere:

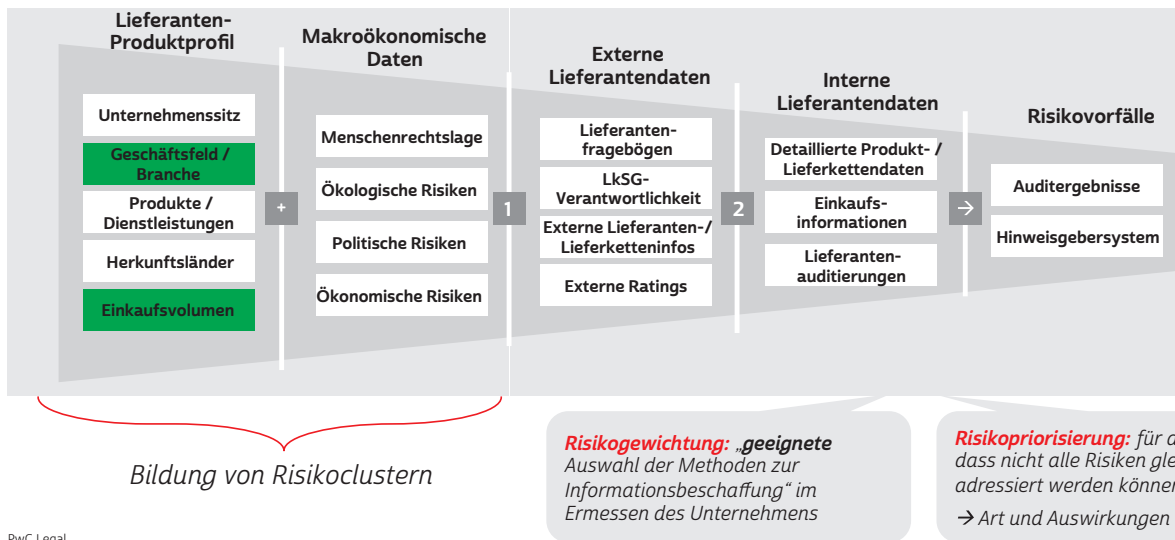
- Öffentliche Quellen: beispielsweise Medienberichte, Berichte von NGOs, Benchmarks. Zu erwähnen ist hierbei das frei verfügbare Tool „CSR-Risk Check, das eine Vielzahl von Berichten über Risiken bestimmten Ländern und Branchen zuordnet
- Unternehmensinterne Informationen
- Befragung der Zulieferer
- Geschäftspartnerintegritätsanalysen
- Besichtigungen vor Ort, etwa zwecks Bewertung des Brand-schutzes<sup>12)</sup>

Sind dem Unternehmen bereits unmittelbare oder mittelbare „Hochrisiko-Zulieferer“ bekannt, ist es ratsam, diese bei der Datenerfassung priorisiert zu behandeln. Unternehmen sollten laut des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für diese Zulieferer zudem folgende Angaben erfassen: Erhöhung von Lieferkettentransparenz bei Hochrisiko-Zulieferern: Name, Ansprechpartner, ggf. Mutterkonzern, Produkttyp/ Art der Dienstleistung, bei unmittelbaren Zulieferern: Auftragsvolumen im letzten Geschäftsjahr, Betriebs- oder Produktionsstätten, Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vorhandensein einer Mitarbeitervertretung<sup>13)</sup>

Für die Risikoanalyse sollte ein Regelprozess aufgesetzt werden. Dabei kann schrittweise in einer Filter- und Clusterungs-Logik vorgegangen werden. In einem ersten Schritt kann das Lieferanten- sowie Produktprofil anhand von makroökonomischen Daten abstrakt auf menschenrechtliche und ökologische Risiken überprüft werden. Soweit in dem ersten Schritt abstrakte Risiken identifiziert werden, kann die Prüfung durch externe Lieferantendaten wie zum Beispiel externe Ratings oder Lieferketteninformationen angereichert werden. Eine weitere Verfeinerung durch interne Lieferantendaten ist möglich. So können mit Hilfe einer für das jeweilige Unternehmen angepassten Logik die wesentlichen Risiken ermittelt werden.

Das BAFA stellt ausdrücklich klar, dass Unternehmen mit komplexen Lieferketten mehr zeitliche und personelle Ressourcen für die Durchführung der Risikoanalyse einplanen sollten.<sup>14)</sup> ►

Abbildung 2: Für die Risikoanalyse sollte ein Regelprozess aufgesetzt werden. Dabei kann schrittweise in einer Filter- und Clusterungs-Logik vorgegangen werden.



PwC Legal

Im Anschluss an die Datenerfassung sind die einzelnen Risiken zu bewerten und zu priorisieren. Auf dieser Grundlage kann das Unternehmen entscheiden, welche Risiken (und welche Lieferbeziehung) es vertieft betrachtet und zuerst angeht. Unternehmen haben dabei einen weiten Gestaltungsspielraum. Entscheidend ist, dass das Unternehmen gemäß der im LkSG niedergelegten Kriterien der Angemessenheit plausibel begründen kann, warum ein bestimmtes Risiko prioritär adressiert wird. Kriterien sind zum Beispiel die Schwere des identifizierten Risikos sowie der mögliche Einfluss auf den Zulieferer (zum Beispiel großes Einkaufsvolumen eines bestimmten Rohstoffes). Das Unternehmen muss die Prüfung eines priorisierten Risikos vertiefen, wenn es weitere Informationen benötigt, etwa zu der Schwere und Wahrscheinlichkeit der möglichen Menschenrechtsverletzung, zu den betroffenen Personenkreisen, zu dem Zulieferer, bei dem das Risiko besteht, sowie zu der politischen, rechtlichen und kulturellen Situation am Produktionsort.<sup>15)</sup> Entscheidend ist die (möglichst) vollständige Klärung und Bewertung des Risikos und die umfassende Dokumentation dieser Evaluation.

### Besonderheiten in der Lieferkette bei Krankenhäusern

Die Beschaffungsstruktur von Krankenhäusern ist sehr komplex. Im Bereich des Wareneinkaufs dürfte zum Beispiel ein besonderer Schwerpunkt beim Einkauf von Arzneimitteln, Medizintechnik und Medizinprodukten liegen. Diese spezifischen Waren unterliegen jeweils eigenen (gesetzlichen) Regularien. Dabei ist zu betonen, dass eine entsprechende Regulierung, die sich beispielsweise aus dem Arzneimittel- oder Medizinprodukterecht für bestimmte Produkte ergeben kann, Unternehmen nicht von der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG insgesamt entbindet.

Regelhaft werden bestimmte Waren von Großhändlern mit Sitz in Deutschland erworben. Als unmittelbare Zulieferer wären im Rahmen der Risikoanalyse insoweit zunächst nur die Großhändler zu betrachten. Das Risiko einer Verletzung von menschen- oder umweltbezogenen Belangen mag daher auf den ersten Blick gering erscheinen. Auf den zweiten Blick sind jedoch mögliche Risiken etwa im Hinblick auf die Herkunftsländer oder die verwendeten Rohstoffe zu berücksichtigen. Es ist ausdrücklich der Sinn und Zweck des LkSG, etwaige Risiken umfassend zu ermitteln. Jedes verpflichtete Unternehmen muss daher unbedingt ein im Hinblick auf die eigenen Lieferbeziehungen umfassendes Risikomanagementsystem implementieren und die Risikoanalysen nach den vorstehend skizzierten Vorgaben durchführen.

Eine besondere Rolle in der Beschaffung von Krankenhäusern spielen auch Einkaufsgemeinschaften. Bei Einkaufsgemeinschaften muss ein besonderes Augenmerk auf die Verteilung der Verpflichtungen nach dem LkSG gelegt werden. Es richtet sich nach der Ausgestaltung im Einzelfall, ob im Rahmen der Risikoanalyse lediglich die Vertragsbeziehung zur Einkaufsgemeinschaft zu betrachten ist oder zu sämtlichen dahinterstehenden Zulieferern.

Besondere Risiken können auch im Bereich der Dienstleistungen bestehen. So sind im Rahmen der Risikoanalyse sämtliche Erbringer von Dienstleistungen zu betrachten. Dabei können etwa Dienstleistungen wie Gebäudereinigung oder Betrieb der Kantine zum Beispiel in Bezug auf Lohngerechtigkeit, faire Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz überdurchschnittlich risikogeneigte Bereiche darstellen.

### LkSG-Compliance – aber wie?

Das LkSG verlangt von den Unternehmen nicht, sämtliche Risiken lückenlos zu unterbinden. Vielmehr kommt es darauf an,

sämtliche Sorgfaltspflichten des LkSG „in angemessener Weise“ zu erfüllen und durch geeignete Maßnahmen die Risiken und deren Vermeidung zu adressieren.<sup>16)</sup> Die Angemessenheit bestimmt sich anhand verschiedener Kriterien, welche auch für die Priorisierung von Risiken gelten. Entscheidend ist, dass die Unternehmen sich vor diesem Hintergrund fortlaufend mit ihren Sorgfaltspflichten beschäftigen und diese Beschäftigung ebenso wie die tatsächliche Erfüllung dieser Pflichten transparent und nachvollziehbar dokumentieren. Damit korrespondierend trifft die Unternehmen die Pflicht zur Veröffentlichung eines Jahresberichts.

Eine Möglichkeit, die Risikoanalyse bei einer Vielzahl von Zulieferern zu vereinfachen, sind entsprechende digitale Tool-Lösungen zur Durchführung der Zulieferer-Risikoanalyse dar. Solche Software-Lösungen beinhalten eine Vernetzung mit externen Datenbanken für die Bewertung der Zulieferer und bauen teilweise auch eigene Datenbanken mit Risikodaten zu Zulieferern auf. Viele der am Markt verfügbaren Anwendungen haben Schnittstellen, welche eine Einbindung in gängige Enterprise Resource Planning (ERP) Systeme ermöglicht.

Das LkSG lässt den Unternehmen viel Spielraum bei der Art und Weise der Umsetzung der Verpflichtungen. Gerade deshalb ist es wichtig, sich bereits vor Inkrafttreten des LkSG mit der Auswahl geeigneter Lösungen zur Implementierung eines passenden Risikobewertungssystems auseinanderzusetzen und so die optimale Prozessstrukturierung für das eigene Haus zu gewährleisten.

Das ist auch vor dem Hintergrund der vom Gesetz vorgesehenen Sanktionen unbedingt erforderlich: Kommen Unternehmen ihren aus dem LkSG resultierenden Sorgfaltspflichten nicht nach, drohen den Unternehmen empfindliche Bußgelder von bis zu 8 Mio. € oder von bis zu 2 % des Jahresumsatzes.

Das LkSG bietet jedem Krankenhaus nicht zuletzt die Chance, Compliance Prozesse im Unternehmen zu verbessern und sich als Vorreiter in den Bereichen Schutz der Menschenrechte und Umwelt zu positionieren. Ferner bietet dieses Vorgehen ein größtmögliches Maß an Sicherheit gegenüber Reputationsschäden oder finanziellen Verlusten durch Bußgelder oder Schadenersatzforderungen. Durch eine Grundsatzerklärung wird die Umwelt- und Menschenrechtsstrategie des Unternehmens nach außen hin sichtbar manifestiert.

## Anmerkungen

- 1) Vergleiche Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz; <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html>, zuletzt aufgerufen am 8. November 2022.
- 2) Vergleiche Grabosch (Hrsg.): Das neue LkSG/Grabosch: § 2 Rn. 21.
- 3) Vergleiche Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz; <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html>, zuletzt aufgerufen am 8. November 2022.
- 4) Vergleiche Grabosch (Hrsg.): Das neue LkSG/Grabosch: § 2 Rn. 38.
- 5) Vergleiche Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz; <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html>, zuletzt aufgerufen am 8. November 2022.

Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html, zuletzt aufgerufen am 8. November 2022.

- 6) Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhr, Handreichung LkSG, Seite 4.
- 7) Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhr, Handreichung LkSG, Seite 6.
- 8) Vergleiche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhr: [https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Risikoanalyse/risikoanalyse\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Risikoanalyse/risikoanalyse_node.html), zuletzt aufgerufen am 08.11.2022.
- 9) Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhr, Handreichung LkSG, Seite 9.
- 10) Vergleiche Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz; <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html>, zuletzt aufgerufen am 8. November 2022.
- 11) Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhr, Handreichung LkSG, Seite 9.
- 12) Vergleiche Grabosch (Hrsg.): Das neue LkSG/Grabosch: § 5 Rn. 65.
- 13) Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhr, Handreichung LkSG, Seite 11
- 14) Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhr, Handreichung LkSG, Seite 11
- 15) Vergleiche Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz; <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html>, zuletzt aufgerufen am 8. November 2022
- 16) Vergleiche Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz; [www.csrindeutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetzueberdie-unternehmerischenSorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html](https://www.csrindeutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetzueberdie-unternehmerischenSorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html), zuletzt aufgerufen am: 8. November 2022.

## Anschrift der Verfasser

Thomas Urband, Rechtsanwalt, Senior Manager, E-Mail: [thomas.urband@pwc.com](mailto:thomas.urband@pwc.com), Telefon: +49 160 96273689, PricewaterhouseCoopers Legal AG Rechtsanwalts-gesellschaft, Bernhard-Wicki-Straße 8, 80636 München/Ana-Laura Wollin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, PricewaterhouseCoopers Legal AG Rechtsanwalts-gesellschaft, Bernhard-Wicki-Straße 8, 80636 München

**Redaktionstelefon:  
030 20847294-1/-2**

**Fax: 030 20847294-9**